

# TE OGH 2016/8/25 5Ob46/16z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2016

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. A\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des Ing. S\*\*\*\*\* J\*\*\*\*\* (AZ \*\*\*\*\* des Handelsgerichts Wien), vertreten durch Dr. Johannes Jaksch ua Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. J\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\*, 2. C\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 3. P\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* U\*\*\*\*\*, 4. D\*\*\*\*\* I\*\*\*\*\*, 5. Ü\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 6. E\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, 7. Y\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, 8. H\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, 9. Dr. V\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 10. S \*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, 11. Ing. A\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 12. Dr. P\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Wilhelm Garzon, Rechtsanwalt in Wien, 13. H\*\*\*\*\*gesellschaft mbH, \*\*\*\*\*, 14. L\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\*, 15. J\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 16. Mag. C\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 17. Mag. H\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 18. Mag. M\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 15. bis 18. beklagte Parteien vertreten durch Dr. Stefan Joachimsthaler, Rechtsanwalt in Wien, wegen Abgabe einer Willenserklärung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 27. Jänner 2016, GZ 13 R 177/15t-71, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

1. Die geltend gemachte Aktenwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens 2. Instanz wurden geprüft; sie liegen nicht vor. Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass die baulichen Änderungen im Bereich der Top 34 (alt) ursprünglich konsenswidrig waren, wäre doch sonst keine nachträgliche baubehördliche Genehmigung erforderlich gewesen. Auch mit dem 3. Eventualbegehren und der dazu ins Treffen geführte Treuepflicht der Miteigentümer hat sich das Berufungsgericht substantiell befasset. Weiterer Ausführungen zu diesen Revisionsgründen bedarf es nicht (§ 510 Abs 3 ZPO). 1. Die geltend gemachte Aktenwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens 2. Instanz wurden geprüft; sie liegen nicht vor. Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass die baulichen Änderungen im Bereich der Top 34 (alt) ursprünglich konsenswidrig waren, wäre doch sonst keine nachträgliche baubehördliche Genehmigung erforderlich gewesen. Auch mit dem 3. Eventualbegehren und der dazu ins Treffen geführte Treuepflicht der Miteigentümer hat sich das Berufungsgericht substantiell befasset. Weiterer Ausführungen zu diesen Revisionsgründen bedarf es nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

2.1. Die Revision enthält konkrete Rechtsausführungen nur im Zusammenhang mit dem 3. Eventualbegehren. Auf die

Abweisung des Hauptbegehrens sowie des 1. und 2. Eventualbegehrens ist daher nicht einzugehen.

2.2. Welche Anforderungen an die Konkretisierung des Klagebegehrens zu stellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0037874 [T39]). Der Kläger hat (insbesondere in ON 59) klargestellt, dass er ein nach § 367 EO exequirbares Begehren stellen wollte. Soll der Schuldner – wie hier nach dem Wunsch des Klägers – zur Einwilligung in einen Vertrag verpflichtet werden, ist nach hRsp dessen Inhalt im Wortlaut anzugeben (3 Ob 71/08z mzN). Die Annahme des Berufungsgerichts, dass dies hier nicht nachvollziehbar erfolgt ist, stellt jedenfalls keine als unvertretbar aufzugreifende Fehlbeurteilung dar. Da bereits seit der in dieser Rechtssache ergangenen Entscheidung des Senats zu 5 Ob 38/14w klar war, dass es noch eines sinnvollen Begehrens bedurfte, bestand für das Berufungsgericht keine Verpflichtung zur komplexen amtswegigen Umformulierung des 3. Eventualbegehrens in Richtung eines Nachtrags/einer Änderung des vormaligen Wohnungseigentumsvertrags. Eine gesonderte Stattgebung des auf Lastenfreistellung gerichteten Begehrens kommt nicht in Betracht.

2.2. Welche Anforderungen an die Konkretisierung des Klagebegehrens zu stellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0037874 [T39]). Der Kläger hat (insbesondere in ON 59) klargestellt, dass er ein nach Paragraph 367, EO exequirbares Begehren stellen wollte. Soll der Schuldner – wie hier nach dem Wunsch des Klägers – zur Einwilligung in einen Vertrag verpflichtet werden, ist nach hRsp dessen Inhalt im Wortlaut anzugeben (3 Ob 71/08z mzN). Die Annahme des Berufungsgerichts, dass dies hier nicht nachvollziehbar erfolgt ist, stellt jedenfalls keine als unvertretbar aufzugreifende Fehlbeurteilung dar. Da bereits seit der in dieser Rechtssache ergangenen Entscheidung des Senats zu 5 Ob 38/14w klar war, dass es noch eines sinnvollen Begehrens bedurfte, bestand für das Berufungsgericht keine Verpflichtung zur komplexen amtswegigen Umformulierung des 3. Eventualbegehrens in Richtung eines Nachtrags/einer Änderung des vormaligen Wohnungseigentumsvertrags. Eine gesonderte Stattgebung des auf Lastenfreistellung gerichteten Begehrens kommt nicht in Betracht.

3. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO ist die Revision somit unzulässig und zurückzuweisen.

3. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ist die Revision somit unzulässig und zurückzuweisen.

**Textnummer**

E115524

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2016:0050OB00046.16Z.0825.000

**Im RIS seit**

05.09.2016

**Zuletzt aktualisiert am**

05.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)